

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23/2016



Veröffentlicht am: 20.04.2016

Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) über die Festsetzung von Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengang Humanmedizin, im Wintersemester 2016/2017 und im Sommersemester 2017

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. LSA S.360) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 7 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBL. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. Oktober 2015 (MBL. LSA S. 736), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in seiner Sitzung am 16.03.2016 auf Vorschlag des Rektorats die folgende Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen und Auffüllgrenzen für die Studienplätze im Studiengang Humanmedizin an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Wintersemester 2016/17 und Sommersemester 2017 beschlossen.

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

Der Studiengang Humanmedizin an der OVGU ist zulassungsbeschränkt (Numerus Clausus-NC). Er wird in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den Studiengang Humanmedizin der OVGU wird als Zulassungszahl (Zahlen der höchstens Aufzunehmenden) **191** für das Wintersemester 2016/2017 festgesetzt.

§ 3

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2016/2017 und das Sommersemester 2017 werden Zulassungsbegrenzungen für das 2.- 12. Fachsemester (Auffüllgrenzen) in Höhe von **191** festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 16.03.2016 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.03.2016.

Magdeburg, den 07.04.2016

Prof. Dr. J. Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg